

Landgericht Darmstadt
Aktenzeichen:

Verkündet am: 03.11.2021

2 O 220/19

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Ralf Heyl, Luxemburger Str. 82-86, 50354 Hürth

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ralf Heyl, Luxemburger Straße 82 - 86, 50354 Hürth

Geschäftszeichen: 1002951309-em

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte JUEST + OPRECHT, Goetheallee 6, 22765 Hamburg

Geschäftszeichen: 050-20-T

hat das Landgericht Darmstadt – 2. Zivilkammer –
durch den Richter am Landgericht Dr. Wiczorek als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.04.2021 zu zahlen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger macht Ansprüche aus getretenem Recht auf Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens geltend.

Die Deutsche Postbank schloss mit dem Beklagten und einer weiteren Person einen Darlehensvertrag im Jahr 2006 über einen Nettodarlehensvertrag von 38.500,00 €. Gegenstand des Darlehens war zusätzlich noch eine Kreditlebensversicherung in Höhe von 4.941,70 € und ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 868,83 €, welche beide in den Bruttokreditbetrag von insgesamt 44.310,53 € einfließen. Hinsichtlich der Einzelheiten dieses Kreditvertrages wird auf den in Kopie zur Akte gelangten Vertrag verwiesen (Bl. 5 d. A.).

Nachdem zunächst Rückzahlungen geleistet worden waren, diese sodann aber eingestellt wurden, erklärte die Deutsche Postbank unter dem Datum des 09.06.2010 die Kündigung des Darlehensvertrages.

Der Kläger behauptet, die Deutsche Postbank habe den vollständigen Nettodarlehensbetrag in Höhe von 38.500,00 € an den Beklagten ausgezahlt.

Der Kläger behauptet, dass die streitgegenständliche Darlehensforderung in voller Höhe an ihn durch die Deutsche Postbank AG abgetreten worden sei.

Er behauptet, dass die oben bezeichnete Kündigungserklärung dem Beklagten auch zugegangen sei und dass ihm zuvor Mahnschreiben wegen nicht gezahlter Darlehensraten geschickt worden seien, welche ihm gleichfalls zugegangen seien.

Der Kläger beantragt,

Der Beklagte wird gesamtschuldnerisch neben der gesondert verfolgter [REDACTED] verurteilt, an den Kläger 20.644,25 € nebst Zinsen in Höhe von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus wie folgt zu zahlen:

aus 25.144,25 € für die Zeit vom 09.06.2010 bis 02.08.2010,
aus 24.644,25 € für die Zeit vom 03.08.2010 bis 05.09.2010,
aus 24.144,25 € für die Zeit vom 06.09.2010 bis 05.10.2010,
aus 23.644,25 € für die Zeit vom 06.10.2010 bis 05.12.2010,
aus 23.144,25 € für die Zeit vom 06.12.2010 bis 04.01.2011,
aus 22.644,25 € für die Zeit vom 05.01.2011 bis 07.02.2011,
aus 22.144,25 € für die Zeit vom 08.02.2011 bis 06.03.2011,
aus 21.644,25 € für die Zeit vom 07.03.2011 bis 12.05.2011,
aus 21.144,25 € für die Zeit vom 13.05.2011 bis 17.08.2011,
sowie aus 20.644,25 €.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen (Bl. 36 d. A.),

und beantragt im Wege der Widerklage,

den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.04.2021 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte beruft sich – hinsichtlich der Erklärung unstreitig – auf Verjährung. Er ist dazu der Ansicht, dass die Vorschrift des § 497 BGB nicht einschlägig sei und streitgegenständlich keine Anwendung fände. Der Beklagte ist weiterhin der Ansicht, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert sei und beruft sich dabei darauf, dass eine etwaige Abtretung wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig sei und begründet dies damit, dass der Kläger hinsichtlich des Forderungseinzuges gewerblich tätig sei und diese Tätigkeit einer Inkassolizenz bedürfe, welche der Kläger nicht habe.

Der Kläger ist weiterhin der Ansicht, dass ihm Schadenersatzansprüche wegen Aufklärungspflichtverletzung und Beratungspflichtverletzung im Hinblick auf fehlende Aufklärung bezüglich sittenwidrig überteuerter Restschuldversicherung und Bearbeitungsentgeltes gegen den Beklagten zustünden und erklärt damit – insoweit unstreitig – die Aufrechnung.

Zu der Widerklage behauptet der Beklagte, dass der Kläger während des Gerichtsverfahrens zu Aktenzeichen 2 O 220/19 eine Eintragung über die streitgegenständliche Forderung in Höhe von 33.386,00 € inklusive Zinsen bei der Schufa Holding AG im Rahmen eines Abwicklungskontos als Zahlungsstörung gegen den Beklagten datiert auf den 26.08.2020 veranlasst habe, woraufhin die Forderung seitens der Schufa-Holding AG im ausgewiesenen Score-Wert berücksichtigt worden sei, woraufhin dem Beklagten Kredite verweigert worden seien und ihm seine Hausbank seine Kreditkarte gesperrt habe. Der Beklagte behauptet insoweit, dass ihm zur Entfernung dieses Eintrages bei der Schufa außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € entstanden seien, die durch die Rechtsschutzversicherung beglichen worden seien.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den dazugehörigen Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Dabei kann dahinstehen, ob eine wirksame Abtretung der vom Kläger geltend gemachten Forderungen an ihn vorliegt und auch, ob die streitgegenständliche Darlehenssumme voll-

ständig an den Kläger ausgezahlt worden ist, denn zumindest ist die streitgegenständliche Forderung verjährt. Ungeachtet der Frage, ob dem Beklagten eine Kündigung durch die Postbank AG hinsichtlich des Darlehens zugegangen ist, wie er bestreitet, ist die letzte Rate der 84 Monatsraten des Darlehens aus dem Jahr 2006 im Jahre 2013 fällig geworden. Eine Verjährung nach der regulären Verjährungsfrist ist es somit zum Ende des Jahres 2016 eingetreten. Diese reguläre Verjährungsfrist ist auch nicht gemäß § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB gehemmt worden, diese Vorschrift findet nämlich auf die streitgegenständliche Konstellation keine Anwendung. Zweck dieser Regelung ist nämlich ein Ausgleich für die in dieser Vorschrift gemäß § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB vom Normalfall abweichende Tilgungsreihenfolge, welche es dem Darlehensgeber ersparen soll, aus Verjährungsgesichtspunkten bei einem gestörten Darlehensverhältnis eine Klage einreichen zu müssen, um dem Eintritt der regulären Verjährung entgegenzuwirken. In Anbetracht dieses Zweckes dieser Vorschrift ist die für diesen Fall bestehende Verjährungsprivilegierung für den Darlehensgeber nicht anzuwenden, wenn die entsprechenden Ansprüche auch bei unveränderter Anwendung der regulären Tilgungsreihenfolge nach § 367 Abs. 1 BGB auch verjährt wären, etwa wenn der Darlehensnehmer beispielsweise überhaupt keine Zahlungen leistet. Insoweit ist für eine Anwendung dieser Vorschrift zu prüfen, etwa im Rahmen einer Art Kontrollüberlegung, wie der Darlehensgeber dastünde, könnte er in der Tilgungsreihenfolge des § 367 Abs. 1 BGB verrechnen. Ergeben sich dann keine Unterschiede zu der in § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB geänderten Tilgungsreihenfolge, dann wird auch der Darlehensgeber durch die Regelung in § 497 ABGB nicht benachteiligt, so dass auch für die ausgleichende Vorschrift in § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB zugunsten des Darlehensgebers kein Raum mehr ist. So liegt der Fall hier, denn es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass der Beklagte die Darlehensrückzahlung eingestellt hatte.

Unabhängig von der Verjährung ist die Forderung aber auch verkürzt. Eine Verwirkung liegt dann vor, wenn ein Umstands- oder Zeitmoment gegeben ist, das redlicherweise der Geltendmachung der Forderung, gegründet auf § 242 BGB, entgegensteht.

Sowohl der Zeitmoment als auch der Umstandsmoment sind erfüllt. Eine Verwirkung eines Rechts nach Zeitablauf gemäß § 242 BGB bedeutet, dass dem Inhaber die Ausübung eines Rechts versagt wird, weil er davon über einen längeren Zeitraum keinen Gebrauch gemacht hat und dadurch die Gegenseite mit einer Inanspruchnahme des Rechts zukünftig nicht mehr rechnen musste und deswegen die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt (MüKoBGB/Schubert, 8. Aufl. 2019, BGB § 242 Rn 369.). Dabei kommt es darauf an, ob sich der Schuldner bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf, dass der Gläubiger das Recht nicht mehr geltend macht (sog. Vertrauenstatbestand). Der Zeitablauf alleine ist nicht ausreichend, vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, sodass nach einer Ge-

sambetrachtung der Interessenlage die Verwirkung gerechtfertigt ist (MüKoBGB/Schubert, 8. Aufl. 2019, BGB § 242 Rn. 378.).

Für das Zeitmoment ist im Allgemeinen entscheidend, ob und inwieweit dem Rechtsinhaber eine frühere Geltendmachung möglich war und von ihm erwartet werden konnte. Der titulierte Hauptzahlungsanspruch – unterliegt dem Hemmungstatbestand des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB und verjährt nach zehn Jahren. Der Kläger übernahm die Forderung im Jahr 2016. Die letzte Zahlung auf die Schuld erfolgte 2010. Also neun Jahre vor Klageerhebung. Die streitgegenständliche Forderung wurde gegenüber dem Beklagten neun Jahre lang nicht geltend gemacht. Auch in sonstiger Weise wurde dem Beklagten nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Forderung zukünftig beigetrieben wird.

Die außergerichtliche Anerkennung aus dem Jahre 2010 steht dem nicht entgegen. Unabhängig davon, ob der Beklagte das Schreiben vom 13.06.2016 erhalten hat, hatte der Kläger ausreichend Zeit, seine Forderung geltend zu machen. Diese Zeitspanne ist ausreichend groß, um das Zeitmoment als gegeben anzusehen.

Das Umstandsmoment umfasst eine mit Treu und Glauben unvereinbare Illoyalität des Berechtigten durch die spätere Geltendmachung des Rechts (MüKoBGB/Schubert, 8. Aufl. 2019, BGB § 242 Rn. 382.). Der Beklagte konnte davon ausgehen, dass die Deutsche Postbank AG bzw. ihr Rechtsnachfolger den Anspruch mangels Kontaktaufnahme nicht mehr geltend macht. Der Beklagte durfte auf die eingeholte SCHUFA Auskunft vertrauen. Wonach ihm eine Schuldenlast nicht mehr bewusst war und er davon ausgehen konnte, dass die Forderung gegenüber ihm nicht mehr geltend gemacht wird. Bis zum 26.08.2020 bestand kein Eintrag bei der SCHUFA Holding AG und der Beklagte hatte einen Scorewert von 98,57 %, Dass die streitgegenständliche Forderung sich nicht in dem Datenbestand der SCHUFA Holding befand, zeigt deutlich, dass der Beklagte nicht mit einer weiteren Beitreibung des Klägers rechnen musste. Dafür sprechen auch die in den Jahren 2010 und 2016 abgeschlossenen Service Verträge für die jeweils eine SCHUFA Auskunft eingeholt wurde. Eine Eintragung seitens des Klägers erfolgte erst drei Monate nach Klageerhebung.

Widerklage ist zulässig und begründet.

Die Widerklage ist zulässig. Das angerufene Gericht ist auch zur Entscheidung über die Widerklage örtlich zuständig. Dies folgt aus § 33 ZPO, der für konnexe Widerklagen den örtlichen Gerichtsstand des Gerichts der Klage bestimmt.

Konvexität ist immer dann gegeben, wenn zwischen Klage und Widerklage ein innerlich zusammengehöriges, einheitliches Lebensverhältnis besteht, das es als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheinen ließe, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht und verwirklicht werden könnte. Ein in diesem Sinne erforderlicher Zusammenhang zwischen Widerklage und Klage besteht unter anderem immer dann, wenn die beiden Ansprüche auf ein gemeinsames Rechtsverhältnis zurückzuführen sind. Der mit der Widerklage geforderte Schadensersatz beruht auf einer Mitteilung an die SCHUFA Holding AG der mit der Klage geltend gemachten Forderung des Klägers.

Die Widerklage ist begründet. Der Widerkläger hat einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten aus §§ 280 Abs. 1, 311, 241 Abs. 2 BGB wegen unzulässiger Übermittlung personenbezogener Daten an die SCHUFA Holding AG.

Zwischen den Parteien besteht ein Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 3 BGB, denn der Widerbeklagte macht die Forderung, durch die Abtretung, in eigenem Namen geltend. Pflichtverletzung seitens des Widerbeklagten liegt in der Mitteilung und Veranlassung der Eintragung bei der SCHUFA Holding AG. Dies verstößt gemäß Art. 6 Abs. 1 UA. 1 f) DSGVO und verletzt im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB eine Rücksichtspflicht. Danach ist eine Übermittlung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Dabei sind die Voraussetzungen des § 28a BDSG a. F. (sowie des § 31 BDSG) zu berücksichtigen. Hierbei geht es um die Datenübermittlung an Auskunftfeien.

Gemäß des § 28a BDSG a. F. war der Kläger nicht zur Weitergabe der Informationen über die angeblich offene Forderung an die SC HUFA Holding AG berechtigt. Denn nach § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 d) BDSG a. F. fehlt es an einer Berechtigung zur Datenübermittlung dann, wenn die Forderung bestritten wurde. Die Forderung wurde am 30.04.2020 durch die Klageerwiderung bestritten. Der Kläger übermittelte die Daten trotz des Bestreitens des Beklagten. Zusätzlich liegt hier eine rechtswidrige Datenübermittlung nach dem § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 4b) BDSG a. F. vor. Denn es erfolgten keine qualifizierten Mahnungen. Unabhängig von den erforderlichen Mahnungen, erfolgte die Datenübermittlung und Eintragung nach erheblich langer Zeit, und zwar sieben Jahre nach Fälligkeit der Forderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf € 21.617,91 festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO und setzt sich aus der bezifferten Klage und aus der bezifferten Widerklage zusammen, wobei der Wert der Widerklage zu dem Klagebetrag dazu addiert wird, da es sich insoweit um unterschiedliche Streitgegenstände handelt.

Dr. Wieczorek
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Darmstadt, 06.12.2021

Göttmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle